

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Oberreute (Freibad-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Oberreute erlässt aufgrund des Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Höhe der Badegebühren, Ermäßigungen

(1) Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Oberreute Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Gebühren betragen:

1. Einzelkarten

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene | 4,50 EUR |
| b) Kinder / Jugendliche <i>Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr</i> | 3,00 EUR |
| c) Ermäßigte > mit entsprechendem Nachweis: - Schwerbehinderte (ab GdB 50) - Studenten bis 24 Jahre - Inhaber AWC-Karte - Rentner | 3,50 EUR |

2. Zehnerkarten

- | | |
|---|-----------|
| a) Erwachsene | 40,00 EUR |
| b) Kinder / Jugendliche <i>Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr</i> | 25,00 EUR |

3. Saisonkarten

- | | |
|--|------------|
| a) Erwachsene | 70,00 EUR |
| b) Kinder / Jugendliche <i>Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr</i> | 38,00 EUR |
| c) Familien | 100,00 EUR |
| d) Ermäßigte > mit entsprechendem Nachweis: - Schwerbehinderte (ab GdB 50) - Studenten bis 24 Jahre - Inhaber AWC-Karte - Rentner | 45,00 EUR |

4. Abendkarten (ab 17 Uhr)

- | | |
|---------------|----------|
| a) Erwachsene | 3,00 EUR |
|---------------|----------|

b) Kinder / Jugendliche / Ermäßigte

2,50 EUR

5. Badegebühren in besonderen Fällen

Bei Überlassung des gesamten Freibades oder von Teilen desselben für Veranstaltungen oder zur wiederkehrenden Benützung der Einrichtungen des Freibades durch einen bestimmten Personenkreis, erfolgt die Festsetzung der Überlassungsgebühr durch gesonderte Vereinbarung von Fall zu Fall.

6. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-----------|
| a) Mindestgebühr für Verunreinigung des Badewassers | 50,00 EUR |
| b) Benutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte | 30,00 EUR |
| c) Ausstellung einer Ersatz-Saisonkarte | 10,00 EUR |

7. Freier Eintritt

Freier Eintritt wird gewährt:

- Schulklassen der Oberreuter Grundschule mit Lehrkraft im Rahmen des Schulunterrichts (vormittags 09.00 bis 12.00 Uhr)
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer geeigneten Begleitperson
- Inhaber folgender Karten: Allgäu-Walser-Pass (Gäste aus Oberreute), VielPass Allgäu oder Mehr Westallgäu: 1 x freier Eintritt

→ *Alle Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.*

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebühren für Einzelkarten sind beim Passieren des Eingangs, die Gebühren für Zehner- und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten. Gelöste Eintrittskarten (nicht Saisonkarten) verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

(2) Badegebühren in besonderen Fällen und sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Bei Verlust kann bei der Gästeinformation Oberreute eine Ersatzkarte ausgestellt werden.

2) Zehnerkarten behalten ihre Gültigkeit ab ihrer Ausstellung bis zum Ablauf der Badesaison des Folgejahres. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.02.2024 außer Kraft.

Oberreute, den 31. März 2026



Stefan Schneider
Erster Bürgermeister

